

05.22

25 Jahre Stiftung & Sponsoring

# & Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-  
Management und -Marketing



**Engagement: Was Sport bewegen kann**

**Rote Seiten:** Mehr in der Gesellschaft bewegen. Stiftungen und Sport

**Herausgeber:** Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ), Erich Steinsdörfer  
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking  
[www.stiftung-sponsoring.de](http://www.stiftung-sponsoring.de) · [www.susdigital.de](http://www.susdigital.de)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

## Engagement bewegt

Schon vor einigen Jahren hat der StiftungsReport „Stark im Geben: Stiftungen im Sport“ festgestellt: „Sport und Bewegung zählen zu den bedeutendsten Handlungsfeldern aktiver Beteiligung in der Zivilgesellschaft“; jede zehnte rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in Deutschland engagiert sich in diesem Bereich. Selbstverständlich hat dieses bürgerschaftliche Engagement im gegebenen rechtlichen Rahmen stattzufinden. Und dieser Rahmen verändert sich für Stifter und Stiftungen laufend – im Stiftungs- wie im Steuerrecht.

Ab dem 1.7.2023 wird ein **neues, bundesweit vereinheitlichtes Stiftungszivilrecht** Realität; es treten dann die neuen §§ 80–88 BGB in Kraft. Zweieinhalb Jahre später, zum 1.1.2026, wird ein bundesweit geltendes Stiftungsregister eingeführt. Der Reformprozess, der sich über mehrere Legislaturperioden erstreckt hat, ist dabei auch intensiv publizistisch begleitet worden, im Wesentlichen durch eine Vielzahl verstreuter Einzelbeiträge in den juristischen Zeitschriften und auch in diesem Fachmagazin [siehe z. B. Heuel/Kraftsoff/Stolte, S&S RS 5/2021]. Nun liegen nach dem Pionierwerk von Orth/Uhl [vgl. S&S 1/2022, S. 39] auch erste Monografien vor. Weitere Bände zum Thema werden folgen. Gerade, weil die Materie nicht optimal geregelt worden ist, werden in Auseinandersetzung mit der Beratungs- und Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung erhebliche Anstrengungen in die Mängelbeseitigung zu investieren sein. Immerhin bleibt das Thema so in der Wahrnehmung.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen, der als Interessenvertretung intensiv auf die Gesetzgebung Einfluss genommen hat, haben sein Vorstandsmitglied *Stephan Schauhoff* [vgl. Schauhoff/Mecking, S&S 5/2013, S. 8–10] und seine Anwältin *Judith Mehren* unter Mitarbeit weiterer acht erfahrener Praktiker das **Stiftungsrecht nach der Reform** in einem kompakten und praxistauglichen Handbuch vorgelegt, in dem sich auch die Besonderheiten spezifischer Ausgestaltungen der Form und unselbständiger Stiftungen sowie internationale Bezüge erörtern finden. Es handelt sich dabei nicht um eine Kommentierung der einzelnen Bestimmungen, sondern um eine zusammenhängende Darstellung des Stiftungsrechts auf neuestem Stand, denn diesen wollte der Gesetzgeber erklärtermaßen kodifizieren. Neben einem wichtigen Überblick über den langjährigen Reformprozess findet der Leser eine problemorientierte Darstellung zu den Auswirkungen der neuen Gesetznormen. Von deren Bedeutung für „Vermögenserhaltung und Vermögensverwaltung“ bis zur Neuregelung des § 83a BGB im „Internationalen Stiftungsrecht“ werden alle gestaltungsbezogenen und



operativ relevanten Zusammenhänge ausgeleuchtet. Insbesondere der Beitrag zu den Auswirkungen der Reform auf die stiftungsrechtliche Publizität gibt einen wichtigen Überblick über die Zusammenhänge hinter der Bürokratiebelastung aufgrund der Vorschriften des sog. Geldwäschegesetzes. Damit wird dieses – angesichts drohender Bußgelder – risikoreiche Regelungsgebiet [vgl. Mecking, S&S 2/2019, S. 40–41] im Lichte des neu geschaffenen Stiftungsregistergesetzes erläutert, das 2026 in Kraft treten wird. Der Blick der Autoren ist dabei bereits nach vorn gerichtet. Denn wie sie zutreffend anmerken, bleiben den Ländern noch Spielräume zu Änderungen des öffentlichen Rechts zu den Verfahren der Anerkennung und Aufsicht. Das Ende der Reform ist also noch nicht in Sicht. [1]

W Weil es Auslegungsfragen sein werden, die die Anwendung des neuen, einheitlichen Stiftungszivilrechts über die nächsten Jahre bestimmen werden, ist die synoptische **Gegenüberstellung des alten und des neuen Rechts** von *Erich Theodor Barzen* in der Tat eine wichtige „Arbeitshilfe“, wie Stefan Winheller im Geleitwort bemerkt. Um einen ersten Überblick zu gewinnen, empfiehlt sich der Einstieg über Kapitel A.4. Dort hat der Autor eine zusammenhängende „Text-Synopse Alt versus Neu“ erstellt, die durch farbliche Abhebungen die Dimensionen der Reform unmittelbar nachvollziehbar machen. Dabei werden die Darstellungen der „Perspektiven des alten Rechts“ (Teil A) sowie der „Perspektiven des neuen Rechts“ (Teil B) um die Begründungen der Bundesregierung und des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz ergänzt. Auf einen Blick ist so der Zugriff auf den historischen Willen des Gesetzgebers möglich: nicht nur im Hinblick auf die neuen Vorschriften des BGB, sondern auch die des Stiftungsregistergesetzes. Zusammen mit diesem Begründungsteil C hat der Autor tatsächlich ein gelungenes Kompendium vorgelegt. Erhellend wäre sicherlich auch der Abdruck der Stellungnahme des Normenkontrollrats gewesen, wobei eine Umfangbegrenzung wohl ausschlaggebend dafür gewesen sein wird, an dieser Stelle zu kürzen. Gleichwohl verweist diese Lücke auf eine bevorstehende Herausforderung: die Evaluierung der bisherigen Reformschritte. Übersichtlich und anwendungsorientiert – durch diese Eigenschaften gekennzeichnet – bietet sich das Buch als geeigneter Einstieg in die Reform an. Das großartig strukturierte Buch bietet dem Stiftungspraktiker eine wichtige Orientierung zur Gewinnung eines Überblicks und zur Lösung von Detailfragen inklusive „Bedienungsanleitung“. [2]



Der Band von *K. Jan Schiffer, Matthias Pruns* [S&S 6/2021, S.30–32] und *Christoph J. Schürmann* stellt gewohnt praxisorientiert wesentliche Änderungen des Stiftungszivilrechts kompakt zusammen. Die **Reform des Stiftungsrechts** wird in der Weise verdeutlicht, dass die Bestimmungen jeweils einzeln in der Reihenfolge des BGB in der alten und der neuen Fassung gegenübergestellt werden. Dabei ist jedes normbezogene Kapitel dreigeteilt. Auf die tabellarischen Vergleichsstellen (A.) folgt die Wiedergabe der Gesetzesbegründungen (B.), genauer: die Begründung des (durch die letzte Gesetzesfassung teilweise überholten, aber ausführlichen) Regierungsentwurfs. Aufschlussreich sind die „Anmerkungen und Hinweise“ (C.), mit denen die Autoren synoptisch wesentliche Gedanken der Literatur zu den Regelungsgehalten darlegen und mit Kurzkomentierungen anreichern. Über die Nachweise gelingt der Zugriff leicht. Auch die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 59 EGBGB findet bei den Autoren in dieser Form Beachtung. Durch prägnante „Hinweise zur Stiftungsberatung“ findet das Buch in seinem letzten Kapitel eine gelungene Abrundung. Darin überzeugt eine wichtige Feststellung besonders, nämlich die, dass Stiftungsberatung kein Produktgeschäft sein kann. Der Stiftungsberater findet ein wichtiges Werkzeug für den neuen Rechtsrahmen. Und deutlich wird auch: „Nach der Reform ist vor der Reform“. Jetzt sind zunächst die Bereinigungsarbeiten zu den Landesstiftungsgesetzen an der Reihe. In der Umsetzung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden wird dann der Gesamtgehalt der Reform deutlich werden. Schließlich steht die Evaluierung des Stiftungsrechts an. Alle diese Schritte werden kritisch zu begleiten sein. [3]



nicht, dass der Umfang gegenüber der Voraufgabe [dazu S&S 2/2019, S.42 f.] um ein Zehntel angewachsen ist. Die Handhabung erleichtern soll jetzt die Überarbeitung des „Randziffernregimes“ und die Verwendung dünneren Papiers. Wertvoll sind umfangreiche Entscheidungs- und Stichwortregister. Der Band ist ein unentbehrliches Instrument zum Verständnis des Gemeinnützigkeitsrechts und zur Lösung der damit verbundenen Praxisprobleme. Er ist uneingeschränkt zu empfehlen. [4]

Für die Stiftungen und Vereine bildet die **Abgabenordnung** einen wesentlichen Regelungsrahmen. Da die meisten von ihnen steuerbegünstigt sind, müssen Satzung und tatsächliche Geschäftsführung deren Vorgaben in den §§ 51 ff. einhalten. Da sich die Bestimmungen nicht immer von selbst verstehen, kann sich für den Rechtssuchenden der Blick in eine Kommentierung lohnen, von denen es einige gibt [vgl. S&S 3/2019, S.43 f.], die sogar mitunter jährlich erscheinen, denn Gesetzgeber, Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Literatur sind im Steuerrecht besonders produktiv. *Ulrich Koenig* hat sich mit einer Neuauflage seines Kommentars ungewöhnlich lange Zeit gelassen [zur Voraufgabe S&S 2/2015, S.50]. Dafür ist der Umfang um fast ein Fünftel erweitert und auch das Jahressteuergesetz 2020 mit seinen vielen Neuregelungen für steuerbegünstigte Körperschaften [vgl. Mecking/Steinsdörfer, S&S 1/2021, S.38f.; Weber, S&S 1/2021, S.40f.; Schunk, S&S RS 2/2021] ist bereits berücksichtigt. Die elf Bearbeiter haben es dabei beim bewährten Duktus belassen. Der „Koenig“ zeichnet sich so besonders durch eine gut strukturierte, präzise und kritische Herangehensweise aus. [5]



Das Jahressteuergesetz 2020 hat für das **Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht** umfangreiche Änderungen gebracht. Dabei wurden auch Reformansätze aufgegriffen, die *Rainer Hüttemann* beim 72. Deutschen Juristentag 2018 [dazu S&S 2/2019, S.42] und in seinen anderen Publikationen vorgeschlagen hatte. In der Neuauflage seines Standardwerks hat er nun die gesetzlichen Neuerungen, aktuelle Rechtsprechung und auch die Änderungen des Anwendungserlasses mit Stand vom 6.8.2021 umfänglich eingearbeitet [zum BMF-Schreiben vom 12.1.2022 vgl. Mecking, S&S 2/2022, S.34–35]. Die Darstellung gliedert sich in vier Teile, aus denen sich die Charakteristika dieses „Sondersteuerrechts des Dritten Sektors“ erschließen lassen: Die Grundlagen der Gemeinnützigkeit, das gemeinnützige Handeln der Non-Profits (deren Ausgaben) sowie ihre wirtschaftliche Betätigung und steuerbegünstigten Zuwendungen (deren Einnahmen). Inhaltlich wird die bewährte Mischung aus wissenschaftlich fundierter Auseinandersetzung und klaren, oft kritischen Aussagen zur Handhabung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Praxis der Finanzverwaltung weitergeführt. Angesichts der hinzugekommenen Stofffülle verwundert es



Die **Förderung der Allgemeinheit** nach § 52 Abs. 1 AO ist für gemeinnützige Körperschaften ein entscheidendes Merkmal. Viel Aufmerksamkeit hat daher ein Urteil des BFH vom 17.5.2017 erhalten, in dem einer Freimaurerloge die Gemeinnützigkeit versagt wurde, weil sie Frauen ohne ausreichende Rechtfertigung von der Mitgliedschaft ausschloss. Es wurden negative Konsequenzen für Frauengruppen, Männergesangsvereine und Schützenbruderschaften befürchtet.



*Philipp Streckenbach* nimmt sich in seiner Passauer Dissertation vertieft der Frage an, ob eine Einrichtung auch dann die Allgemeinheit fördert, wenn sie diese Förderung von dem Geschlecht oder einem anderen personenbezogenen Merkmal abhängig macht. Aus Entstehungsgeschichte und Telos der Norm leitet er eine strenge Gemeinwohlbindung und damit die Geltung der Grundrechte, insbesondere des Gleichheitsgebots ab. Diese stringente Argumentation, mit der er die Maßstäbe des Handelns gemeinnütziger Organisationen nahe an staatliche Tätigkeit heranführt, wird sicher nicht ohne Widerspruch bleiben. [6]

## ■ Bücher & Aufsätze

Stiftungen sind Körperschaften und damit Objekt der **Körperschaftsteuer**. Für gemeinnützige Organisationen sind die Bestimmungen dann relevant, wenn sie steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe führen oder die Steuerbegünstigung entzogen bekommen haben. Ansonsten haben sie vor allem die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und die Spendenabzugsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG im Blick. Der „Streck“ als klassischer, von *Binneweis* herausgegebener Kommentar zu der Materie hat gegenüber der Voraufgabe [vgl. S&S 3/2019, S. 44] an Umfang erheblich zugelegt, was augenfällig wird, wenn man die beiden Ausgaben nebeneinanderlegt. Die letzten Reformgesetze, die Steuerermeidung und den unfairen Steuerwettbewerb in den Griff bekommen und das Körperschaftsteuerrecht modernisieren sollten, haben ebenso wie neuere Rechtsprechung den Rechtsstoff ausgeweitet. Der besonderen Qualität hat dies keinen Abbruch getan; das Team kompetenter Autoren hat mit der Neuauflage eine verlässliche und praxistaugliche Handreichung für Steuerverantwortliche und deren Berater vorgelegt. [7]



Das **Umsatzsteuerrecht** ist eine Materie, in dem Gesetzgeber, Finanzverwaltung und Rechtsprechung in besonderem Maße umtriebig sind; immerhin trägt sie zu fast einem Drittel zu den Einnahmen des Bundes bei. Die Erarbeitung der Jubiläumsauflage des „*Bunjes*“ [zur 17. Aufl. 2018 in S&S RS 1/2020, S. 11], der vor 40 Jahren erstmalig erschienen ist, hatte sich besonderen Herausforderungen zu stellen, die mit den zu kommentierenden Auswirkungen der Corona-Steuerhilfegesetze nur unzureichend beschrieben sind. Es waren ein Mehrwertsteuer-Digitalpaket, das Jahressteuergesetz 2020, die Einführung einer partiell dezentralen Steuerorganisation und viele weitere „Neuerungen, Änderungen, Streichungen und Rückausnahmen“ zu bedenken. Die drei Autoren, ein Bundesrichter und zwei Steuerberater, haben diese Aufgabe trotz knapper Vorbereitungszeit vorbildlich gelöst, mussten dabei die Seitenzahl allerdings um ein Viertel erweitern. Dieser dennoch nach wie vor kompakte Standardkommentar bleibt die erste Wahl für alle Praktiker, die sich mit dem Umsatzsteuerrecht zu befassen haben. Sie können inzwischen bereits auf die 21. Auflage 2022 zugreifen. [8]



Die **Grunderwerbsteuer** nimmt in ihrer Bedeutung weiterhin zu, nicht zuletzt nach der jüngsten Verschärfung der Regelungen zu Share Deals bei Immobiliengeschäften. Sie bedarf auch bei steuerbegünstigten Körperschaften der besonderen Aufmerksamkeit, wenn sie mit Immobilien ausgestattet sind oder



sie übertragen bekommen wollen [dazu ausführlich Mecking, S&S 4/2022, S. 38–39]. Dies gilt besonders, wenn die Grundstücke belastet sind. Die gesetzlichen Regelungen sind komplex; daher wird zur Klärung der Blick in die Kommentarliteratur nicht zu vermeiden sein.

Herausgegeben von *Stefan Behrens* und *Thomas Wachter* [vgl. S&S 2/2008 S. 6–8] liegt jetzt ein gewichtiges Werk in der Neuauflage vor, für das ein Team aus elf Vertretern von Beraterschaft, Notariat, Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit verantwortlich zeichnet. Hier kommen die unterschiedlichen Sichtweisen zum Ausdruck und versorgen den Nutzer mit wertvollen Denkanstößen und Argumentationshilfen. Die aktuellen gesetzlichen Änderungen sind ebenso wie zahlreiche neue Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsschreiben selbstverständlich eingearbeitet. Die zuverlässige, ausgewogene und umfassend aktualisierte Kommentierung bietet Antworten auf die zahlreichen – teils lange umstrittenen, teils immer neuen – Fragen dieses komplizierten Rechtsgebiets. [9]

Die Perspektive der Finanzrechtsprechung erschließt sich mit dem „**Bundesrichterkommentar**“, der sich unter dem Namen des Begründers „*Borutttau*“ [zur 18. Auflage s. S&S 2/2020, S. 42] etabliert hat und jetzt mit der 20. Auflage unter dem Namen des „*dienstältesten*“ der vier Autoren als „*Viskorf*“ weitergeführt wird. In dem Kommentar werden die einschlägigen Bestimmungen kritisch und meinungsbildend, verständlich und doch mit großer Präzision erläutert. Die Darstellung gewährleistet rechtsprechungskonforme Lösungen und erlaubt auch Rückschlüsse auf künftige Tendenzen in den Entscheidungen der Finanzgerichte. Die Autorinnen und Autoren drücken sich dabei auch nicht vor einer kritischen Auseinandersetzung mit den steuerpolitischen Tendenzen. Insgesamt ein bewährter Kommentar, der den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Judikatur verlässlich abbildet und auch in seiner neuesten Auflage Sicherheit in der Rechtsanwendung bietet und wertvolle Praxishilfe leistet. [10]



- [1] **Schauhoff**, Stephan / **Mehren**, Judith (Hrsg.): Stiftungsrecht nach der Reform, München (C.H. Beck) 2022, XXV, 270 S., 39 € (ISBN 978-3-406-77358-7)
- [2] **Barzen**, Erich Theodor: Das neue Stiftungsrecht: Synopsen der Gesetzestexte und Begründungen, Berlin (Erich Schmidt Verlag) 2022, 348 S., 49,95 € (ISBN 978-3-503-20675-9)
- [3] **Schiffer**, K. Jan / **Pruns**, Matthias / **Schürmann**, Christoph J.: Die Reform des Stiftungsrechts, Bonn (zerb) 2022, XIX, 277 S., 49 € (ISBN 978-3-95661-122-3)
- [4] **Hüttemann**, Rainer: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, Köln (Otto Schmidt) 5. Aufl. 2021, XLVIII, 1.196 S., 149 € (ISBN 978-3-504-06263-7)
- [5] **Koenig**, Ulrich (Hrsg.): Abgabenordnung: §§ 1 bis 368: Kommentar (Beck'sche Steuerkommentare), München (C.H. Beck) 4. Aufl. 2021, XXXIV, 2.756 S., 199 € (ISBN 978-3-406-76120-1)

- [6] **Streckenbach, Philipp:** Die Förderung der Allgemeinheit als gemeinnütziger Zweck nach § 52 Abs. 1 AO. Zur Begrenzung des Kreises der Geförderten anhand personenbezogener Merkmale (Schriften zum Steuerrecht 167), Berlin (Duncker & Humblot) 2021, 210 S., 69,90 € (ISBN 978-3-428-18316-6)
- [7] **Binnewies, Burkhard (Hrsg.):** Streck KStG – Körperschaftsteuergesetz mit Nebengesetzen: Kommentar, München (C.H. Beck) 10. Aufl. 2021, 976 S., 119 € (ISBN 978-3-406-76348-9)
- [8] **Bunjes, Johann (Begr.):** Umsatzsteuergesetz: Kommentar, München (C.H. Beck) 20. Aufl. 2021, XXXIII, 2.026 S., 129 € (ISBN 978-3-406-76325-0)
- [9] **Behrens, Stefan / Wachter, Thomas (Hrsg.):** GrEStG Grunderwerbsteuergesetz: Kommentar, Köln (Otto Schmidt) 2. Aufl. 2022, XXVI, 1.067 S., 179 € (ISBN 978-3-504-24010-3)
- [10] **Viskorf, Hermann-Ulrich u. a.:** Grunderwerbsteuergesetz: Kommentar, München (C.H. Beck), 20. Aufl. 2022, XX, 877 S., 149 € (ISBN 978-3-406-75387-9)

---

**Hinweis:** Aufsätze und Bücher zum Themenkreis dieses Fachmagazins können gerne an die Redaktion gesandt werden; sie werden im Rahmen der Möglichkeiten in diese Rubrik aufgenommen.



Für Sie zusammengestellt und kommentiert von Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking, Institut für Stiftungsberatung.

Institut für   
**stiftungsberatung**

---

Seit über 30 Jahren begleitet das Institut für Stiftungsberatung Mäzene, steuerbegünstigte Organisationen, Kommunen und Unternehmen, die ihrer bürgerschaftlichen Verantwortung nachkommen wollen, bei der wirkungsvollen Realisierung ihres gesellschaftlichen Anliegens – von der ersten Idee bis hin zu einer erfolgreichen Förder- und Geschäftstätigkeit.